

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 22. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2023)

zum Thema:

Umsetzungsstand Kinderschutzkonzept nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Berlin an den Berliner Schulen

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15943

vom 22. Juni 2023

über Umsetzungsstand Kinderschutzkonzept nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Berlin an den Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. An welchen öffentlichen Schulen Berlins konnte, Stand Juni 2023, ein Kinderschutzkonzept erfolgreich implementiert werden?
2. An welchen öffentlichen Schulen Berlins konnte, Stand Juni 2023, noch kein Kinderschutzkonzept implementiert werden?

Zu 1. und 2.: Der Prozess der Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutz- und Jugendkonzepten in den Berliner Schulen befindet sich derzeit in verschiedenen Stadien der Umsetzung. Die Implementierung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes im Sinne der Umsetzung von festgelegten Strukturen und Prozessabläufen unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen und Vorgaben findet bereits im Verlauf der Erarbeitung statt. Das gesamte Personal der Schule, Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten werden bereits im Prozess der Erarbeitung in der Regel für die Änderung oder Festigung von Strukturen und Prozessabläufen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert.

Schulgenaue Daten zum Stand der Implementierung der Kinder- und Jugendschutzkonzepte werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nicht erhoben.

Bekannt ist, dass innerhalb der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren die Konrad-Zuse-Schule ihr Kinder- und Jugendschutzkonzept erfolgreich implementiert hat.

3. An welchen öffentlichen Schulen Berlins wird derzeit (Stand Juni 2023) ein Kinderschutzkonzept erarbeitet? (Mit der Bitte um Auflistung nach Schule, Bezirk und geplantem Datum der Implementierung)

Zu 3.: Eine bezirksgenaue Übersicht zum Stand der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für berufliche Schulen und Oberstufenzentren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bereits vor der Gesetzgebung wurde aufgrund der Besonderheiten einzelner zentral verwalteter Schulen im September 2020 mit der Erarbeitung und anschließender Implementierung der jeweiligen Kinder- und Jugendschutzkonzepte begonnen.

Dies betrifft die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, die Sportschule im Olympiapark - Poelchau-Schule, die Flatow-Oberschule und das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin.

Weitere Daten liegen der SenBJF derzeit nicht vor.

4. An welchen Schulen in freier Trägerschaft konnte, Stand Juni 2023, ein Kinderschutzkonzept implementiert werden?

5. An welchen Schulen in freier Trägerschaft konnte, Stand Juni 2023, noch kein Kinderschutzkonzept implementiert werden?

Zu 4. und 5.: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erarbeitung und Implementierung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes im Schulprogramm besteht für Schulen in freier Trägerschaft nicht.

§ 8 des Berliner Schulgesetzes (SchulG) ist nicht direkt auf allgemeinbildende und berufliche Ersatzschulen anwendbar. Jedoch ergibt sich aus § 5a SchulG, der gemäß § 95 Absatz 4 SchulG auch für Schulen in freier Trägerschaft eine direkte Wirkung entfaltet, dass bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrages zu agieren hat. Die Schule wirkt darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfolgen.

Wegen der hohen Bedeutung des Themas wurden in den letzten beiden Schuljahren die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft bei Schulbesuchen durch die zuständige Schulaufsicht auf die Erarbeitung und Implementierung eines Kinder- und

Jugendschutzkonzeptes hingewiesen. Bereits bestehende Kinderschutz- und Jugendkonzepte sollten evaluiert und ggf. überarbeitet werden. Es erfolgt daher keine tabellarische Auflistung.

Bei mindestens 23 beruflichen Ersatzschulen liegt ein dem Schutzkonzept vergleichbares Konzept vor.

6. An welchen Schulen in freier Trägerschaft in Berlin wird derzeit (Stand Juni 2023) ein Kinderschutzkonzept erarbeitet? (Mit der Bitte um Auflistung nach Schule, Bezirk und geplantem Datum der Implementierung)

Zu 6.: An neu genehmigten oder nach Genehmigung im Aufbau befindlichen allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft wird ggf. noch ein Kinder- und Jugendschutzkonzept erarbeitet. An den beruflichen Ersatzschulen Procon College und dem Sozialpädagogischen Institut Berlin „Walter May“-Stiftung werden den Schutzkonzepten vergleichbare Konzepte erarbeitet.

7. Welche Gründe werden dafür angegeben, dass Schulen noch kein Kinderschutzkonzept implementiert haben?

Zu 7.: Durch die beruflichen Schulen und Oberstufenzentren werden folgende Gründe für die noch nicht vollzogene Implementierung von Kinderschutzkonzepten angegeben. Es ist anzunehmen, dass diese auch für andere Schulen Gültigkeit haben. Zum einem liegen vollständige Kinder- und Jugendschutzkonzepte nicht vor, da innerschulische Beschlüsse dazu ausstehen. Der Prozess der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes braucht auf Grund der Einbeziehung der gesamten Schulgemeinschaft viel Zeit. Einzelne Schritte innerhalb der Erarbeitung werden schulindividuell untersetzt und erprobt z. B. im Bereich Beschwerdemanagement. Die zeitgleiche Arbeit an verschiedenen Schulentwicklungsaufgaben ist zudem für die Schulen herausfordernd.

Verzögerungen bei der Erarbeitung und Implementierung der Kinder- und Jugendschutzkonzepte bei den zentralverwalteten Schulen des Landes Berlin begründen sich trotz zeitigeren Beginns in der besonderen Situation während der Pandemie und ebenso in der Komplexität der Prozesse bei der Erarbeitung dieser Konzepte.

8. Welche Unterstützung erhalten die Schulen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien die Schulen, Kinderschutzkonzepte zu erarbeiten und zu implementieren?

Zu 8.: Zur Unterstützung der Berliner Schulen hat die SenBJF mit Expertinnen und Experten eine „Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner

Schulen“ entwickelt. Jede Schule hat eine Druckfassung erhalten und die Handreichung steht online zur Verfügung.

Seit Januar 2022 gibt es in allen 13 Berliner Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) jeweils zwei Ansprechpersonen, die Schulen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten auf Anfrage beraten. Die SIBUZ haben zudem einen SIBUZ-Infobrief zum Thema „Kinderschutz – Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen“ erarbeitet. Dieser wurde im Februar 2022 an alle Schulen versandt (vgl. Anlage 2).

Aktuell wird durch die SenBJF ein weiteres ergänzendes Qualifizierungsangebot mit je zwei Modulen zur Begleitung der Schulen bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes öffentlich ausgeschrieben. Bereits in den Jahren zuvor wurden Qualifizierungen für Schulen beauftragt und durchgeführt. Mit diesen Qualifizierungsangeboten konnten bisher 304 Schulen erreicht werden.

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet in Zusammenarbeit mit der Fortbildung Berlin im zweiten Schulhalbjahr 2023/2024 insgesamt 10 Fortbildungen zum Thema „Institutionelle Schutzkonzepte“ an. Die Fortbildungen sind Teil der programminternen Fortbildung im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (Schulsozialarbeit). Sie werden für alle Schulen angeboten. Qualifiziert werden Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher. Im Rahmen der programminternen Fortbildung werden im Schuljahr 2024/2025 weitere Qualifizierungen zum Thema stattfinden.

9. Welche Anbieter können von den Schulen für die Beratung bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten in Anspruch genommen werden?

Zu 9.: Es gibt keine Vorgaben für Berliner Schulen zur Auswahl von Fachberatungsstellen, die zur Erstellung von Schutzkonzepten in Anspruch genommen werden können. Bei der Auswahl geeigneter Fachstellen können die SIBUZ unter Beachtung regionaler und fachlicher Besonderheiten beraten. In der „Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner Schulen“ wird auf der Seite 29 auf spezialisierte Fachstellen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt hingewiesen.

10. Inwiefern wird sichergestellt, dass die in den Kinderschutzkonzepten der Schulen festgeschriebenen Richtlinien und Handlungsabläufe eingehalten werden?

Zu 10.: Das Schulprogramm ist das zentrale Konzept jeder Schule zur Qualitätsentwicklung. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 SchulG ist jede Schule verpflichtet, im

Rahmen des Schulprogramms ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient, zu entwickeln. Die Arbeit an einem Schulprogramm ist gesetzlich verankert und durch die Ausführungsvorschrift zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm) konkretisiert.

11. Welcher Zeitraum ist für die Erstellung und Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes an einer Schule vorgesehen?

Zu 11.: Wie in der Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten dargestellt, ist die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ein Organisationsentwicklungsprozess, der in der Regel längere Zeit in Anspruch nimmt, da er mehrere Phasen durchläuft. Jede Schule sollte ihr Kinder- und Jugendschutzkonzept zudem auf ihre konkreten Gegebenheiten hin ausrichten und alle Beteiligten der Schulgemeinschaft an der Entwicklung des Konzeptes mitwirken lassen. Die Schulen sind in dieser Form gefordert, ihre Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Gemäß § 129 Absatz 12 SchulG sind die Schutzkonzepte von der Schule erstmalig seit dem Schuljahr 2022/2023 vorzuhalten oder anzupassen.

12. Welche Austauschformate zwischen den Schulen über den Weg der Erstellung und die Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes im Schulalltag unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie?

Zu 12.: Unter der Leitung der SenBJF findet regelhaft drei Mal im Jahr ein Fachaustausch mit allen SIBUZ Ansprechpersonen zur Erarbeitung der Schutzkonzepte statt. Insofern wird der überregionale Austausch kontinuierlich unterstützt. Inwieweit regionale Austauschformate zwischen Schulen zum Thema bestehen, ist nicht bekannt.

Berlin, den 7. Juli 2023

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1

Zuarbeit Schriftliche Anfrage S19-15943

Berufliche Schulen und Oberstufenzentren

Schule	Bezirk	Geplantes Datum der Implementierung
01B01	01 Mitte	24.08.2023
01B03		Schuljahr 2024/2025
01B04		Oktober 2023
01B05		Schuljahr 2024/2025
02B01	02 Friedrichshain-Kreuzberg	Schuljahr 2024/2025
02B02		Schuljahr 2024/2025
02B03		September 2023
02B04		Schuljahr 2024/2025
02B05		01.02.2024
03B02	03 Pankow	31.12.2023
03B04		Schuljahr 2023/2024
03B07		Schuljahr 2023/2024
03B10		01.08.2024
04B01	04 Charlottenburg-Wilmersdorf	Schuljahr 2024/2025
04B02		Juli 2024
04B03		31.12.2023
04B04		Februar 2024
04B05		Dezember 2024
04B06		Frühjahr 2024
04B07		01.2024
05B01	05 Spandau	Sommer 2024
05B02		Schuljahr 2024/2025
06B01	06 Steglitz Zehlendorf	15.12.2023
06B02		01.08.2024
06B03		Ende 2024
06B04		01.02.2024
07B02	07 Schöneberg Tempelhof	01.02.2024
07B03		Schuljahr 2024/2025
08B01	08 Neukölln	Ende 2023
08B02		Schuljahr 2024/2025
08B04		Schuljahr 2024/2025
09B03	09 Treptow-Köpenick	Juli 2024
10B01	10 Marzahn-Hellersdorf	Januar 2024
10B02		Schuljahr 2024/2025
11B01	11 Lichtenberg	Schuljahr 2024/2025
11B02		01.12.2023
11B04		Ende 2024
12B01	12 Reinickendorf	1. Schulhalbjahr 2023/2024
12B02		Schuljahr 2024/2025
12B03		August 2024

KINDERSCHUTZ

Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen

Seit September 2021 heißt es im Berliner Schulgesetz in Paragraf 8 Abs. 2 SchulG:

(2) Die Schule legt im Schulprogramm insb. fest:

- 5. ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient,
- 6. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes (...)

Jede Schule soll als Teil des Schulprogramms ein Kinder- und Jugendschutzkonzept entwickeln – eine anspruchsvolle Aufgabe, welche in der Regel einen längeren Schulentwicklungsprozess umfasst. Ein Kinder- und Jugendschutzkonzept für die Schule hat zum Ziel, Schülerinnen und Schüler in der Institution Schule vor Gewalt zu schützen. Zugleich hilft es dabei, aufmerksam dafür zu machen, dass die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen im außerschulischen Umfeld gefährdet sein könnte und dementsprechend Konsequenzen für das Handeln zu ziehen. Es umfasst Regelungsinhalte zur Prävention und zur Intervention.

Ein Kinder- und Jugendschutzkonzept - zwei Säulen:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Institution Schule vor Gewalt, geregelt in einem von der Schule erarbeiteten **Schutzkonzept**.
- Erkennen und Handeln bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, geregelt im „**Handlungsleitfaden Kinderschutz, Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt**“. Letzterer steht in inhaltlichem Zusammenhang zum Kinder- und Jugendschutzkonzept einer Schule.

Zielsetzungen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts:

- **Schule als sicherer Ort**
- **Sensibilisierung** des pädagogischen Personals an der Schule für Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen sowie für eine klare, aufmerksame und zugewandte Haltung

- Ermutigung des pädagogischen Personals zur **Reflexion des eigenen Handelns** im Hinblick auf mögliche Grenzüberschreitungen
- **Handlungssicherheit** des an Schule tätigen pädagogischen Personals im Umgang mit grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten (ausgehend von Schülerinnen und Schülern oder dem Personal)

Der Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu Gewalt in einer Schule liegt in der Verantwortung des gesamten pädagogischen Personals. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen Verhalten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern und bei Konflikten unter ihnen ist deshalb zentral bei der Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Schulen setzen sich vielfach mit einzelnen Themen wie Sexualpädagogik, Diskriminierung, Konflikt- und Gewaltprävention auseinander. Häufig sind diese Themen aber nicht Teil eines ganzheitlichen Schutzkonzepts, an dessen Entwicklung die gesamte Schulgemeinschaft beteiligt wird und das von ihr getragen wird.

Zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes gehören verschiedene Bausteine, die jede Schule individuell für sich ausarbeitet.

Hintergrundinformation:

Wegweisend war im Jahr 2011 die Initiative „Schulen gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung.

Weitere Informationen:

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/

Ausgangspunkt eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts:

Potenzial- und Risikoanalyse

Zuerst wird im Rahmen einer Bestandsaufnahme gemeinsam erfasst und sortiert, was in der jeweiligen Schule schon an Bestandteilen eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes existiert. Die Risikoanalyse soll die verletzlichen Stellen einer Einrichtung offenlegen. Eine Potenzialanalyse wiederum hilft zu erkennen, welche präventiven Maßnahmen

und Strukturen bereits vorhanden sind. Der Arbeitsprozess erfolgt partizipativ mit den Schülerinnen und Schülern und allen Akteuren des Schulbetriebs.

Bestandteile eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts:

Verhaltenskodex

Verbindliche Vereinbarungen, die die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen, helfen allen: Sie klären die pädagogische Haltung im Kollegium, dienen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern und beschreiben ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Leitbild

Ein klares Bekenntnis zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt wird in dem schriftlich fixierten Leitbild der Schule verankert. Dieses wird partizipativ erarbeitet und allen zugänglich veröffentlicht.

Interventionsplan

Im Interventionsplan regelt die einzelne Schule ihr Vorgehen bei Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanter Gewalt und unterscheidet dabei, durch wen die Handlung erfolgte, z. B. durch Schülerin und Schüler, Lehrkraft, schulische Mitarbeitende oder Personen außerhalb der Schule. Der Interventionsplan ist mit den Notfallplänen der Berliner Schule und dem Handlungsleitfaden Kinderschutz verzahnt.

Prävention

Prävention spielt in der Berliner Schule eine zentrale Rolle. Gewaltprävention, Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung und Bildung zu Akzeptanz von Vielfalt (Diversity) sind als übergreifende Themen neben den Basiscurricula Medienbildung und Sprachbildung im Teil B des gemeinsamen Rahmenlehrplans für die Klassen 1 bis 10 für Berlin sowie Brandenburg fest verankert und dienen der überfachlichen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Entsprechende Unterrichtsthemen und Projekte sind in vielen Berliner Schulen in ihren schulinternen Curricula bereits integriert. Darüber hinaus können die Schulen auf umfassende Präventionsangebote zurückgreifen z. B. zu den Themen Soziales Lernen, Antidiskriminierung, Radikalisierungsprävention, Mobbing/Cybermobbing, Demokratiepädagogik.

Partizipation

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollten an der Erarbeitung des Schutzkonzeptes beteiligt sein. Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, bereits bei ersten Anzeichen, Hilfe und

Unterstützung zu holen. Auch die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Ressource.

Beschwerdemanagement und Ansprechstellen

Die Schule entwickelt Beschwerdeverfahren und benennt interne Ansprechpersonen, an die sich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, schulische Mitarbeitende und Erziehungsberechtigte wenden können. Ebenso sollten allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft externe Beratungsangebote bekannt und zugänglich sein.

Personalverantwortung

Die Schulleitung kann ihre Personalverantwortung bereits bei Einstellungen nutzen. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt. Alle Lehrkräfte und schulischen Mitarbeitenden müssen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verfügen.

Fortbildungen

Fortbildungen sind wichtig, um dem pädagogischen Personal ein breites Verständnis zu den o.g. Themen zu ermöglichen. Themenspezifische Fortbildungen sollten von einer Fachberatungsstelle angeboten werden. Einen guten Blick auf den Schwerpunkt sexualisierte Gewalt erhält man durch die Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ (www.Was-ist-los-mit-Jaron.de). Angebote gibt es auch von der Regionalen Fortbildung, den SIBUZ und weiteren Anbietern.

Die nächsten Schritte ...

Es wird empfohlen, für diesen Schulentwicklungsprozess eine Steuerungsgruppe einzurichten. Hier bietet sich das multiprofessionelle Krisenteam an, das an den Berliner Schulen seit dem Schuljahr 2018/2019 verpflichtend eingeführt wurde.

In jedem SIBUZ gibt es zwei Ansprechpersonen für das Thema Kinder- und Jugendschutzkonzepte, die für eine Erst-Beratung, eine punktuelle Beratung im Prozess sowie zu allgemeinen Fragen rund um das Thema zur Verfügung stehen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf als Schulleitung oder im Auftrag Ihrer Schulleitung an Ihr regionales SIBUZ.

Empfehlungen zum Weiterlesen

Eine Internetseite zum Kinder- und Jugendschutz in Berliner Schulen befindet sich im Aufbau. Dort finden Sie eine ausgewählte Link- und Literaturliste:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/>

Autorin/Autor dieser Ausgabe: Anneke Schmidt und Friedrich Kampmann (SIBUZ Pankow)

Redaktion: SenBJF II A 2 / I A 4